lung sind bei gleicher Eignung von Jungen und Mädchen die weiblichen Jugendlichen bevorzugt zu vermitteln. Die Übererfüllung des im Plan vorgesehenen Anteils der weiblichen Jugendlichen ist anzustreben;

- die Verkürzung der Dauer der Lehrzeit von dem Erreichen bestimmter Fachkenntnisse abhängig zu machen;
- d) die Ausbildung der Lehrlinge in Lehrwerkstätten auf ein Jahr zu beschränken. Die Lehrlinge sind spätestens im 2. Lehrjahr in den betrieblichen Arbeitsprozeß einzubeziehen und mit allen vorkommenden Arbeiten vertrautzumachen:
- für die Schaffung einheitlicher Berufsbilder ist vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik im Einvernehmen mit den Ministerien für Planung und für Volksbildung der Republik bis zum 1. Mai 1950 ein Arbeitsplan aufzustellen. Dieser muß die bisherigen Anlernberufe enthalten, die im Laufe dieses Jahres in Lehrberufe umzuwandeln sind. Diese Berufsbilder sind vom Ministerium für Arbrit und Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbil-(Zentralinstitut für Berufsbildung) erstellen.

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik hat die zur Durchführung dieser Grundsätze erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

§ 4

- (1) Für die Lehrlingsausbildung in volkseigenen Betrieben ist der Volkswirtschaftsplan 1950 Arbeitskräfte,. Produktivität und Lohnsumme zugrunde zu legen.
- (2) Alle volkseigenen Betriebe haben die berufliche Aufgliederung der von ihnen einzustelienden Lehrlinge den Räten der Städte und Kreise (Kreisämter für Arbeit) bis zum 31. Mai 1950 bekanntzugeben.
- w) Die sowjetstaatlichen Aktiengesellschaften verfahren in der gleichen Weise.
- (4) Die Lehrlingsausbildung in kommunalen Lehrwerkstätten stützt sich auf den Volkswirtschaftsplan 1950 Arbeit und Sozialwesen.

§ 5

- (1) Die Schaffung von 15 000 Lehrplätzen in der volkseigenen Wirtschaft ist durch den Volkswirtschaftsplan 1950 Investitionsplan gesichert.
- (2) Für die Schaffung von weiteren 41 000 Lehrplätzen in der volkseigenen Industrie, Bauwirtschaft und dem Verkehr werden bis zu 50 Millionen DM auf Grund der Anordnung (unter § 7 Buchst, a) vom 22. Juni 1949 (ZVOB1. I S. 492) bereitgestellt.
- (3) Zur Schaffung der Lehrplätze in den sowjetischen Aktiengesellschaften werden die erforderlichen Mittel von diesen selbst bereitgestellt.

§ 6

Übererfüllungen des Nachwuchsplanes 1950 sind in den Berufen der Bauwirtschaft, der Landwirtschaft und im Bergbau, dabei insbesondere in volkseigenen Betrieben anzustreben. In den kaufmännischen, Verwaltungs- und Körperpflegeberufen sind Übererfüllungen in allen Wirtschaftszweigen unzulässig.

§ 7

Die zur Bearbeitung und Durchführung des Nachwuchsplanes erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Planung bzw. das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 8

Für die Abrechnung des Planes ist das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik verantwortlich.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1950

Ministerium für Planung

Rau Minister-

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

S teidle Minister